

Amtsblatt für die Sennegeemeinde Hövelhof

45. Jahrgang

16.10.2019

Nr. 45 / S. 1

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 52 „Schnepfenflucht“ sowie 48. Flächennutzungsplanänderung Aufhebung des Einleitungsbeschlusses

I. Bekanntmachungstext

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu dem o.g. Bauleitplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

Die Aufhebung des Einleitungsbeschlusses vom 12.07.2018 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 sowie zur 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wird beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke 380, 391, 392, 604, 606, 607, 784, 895, 905, 909, 910, 1002, 1003, 1096, 1108, 1109, 1159, 1161, 1162, 1174, 1175, Flur 12, Gemarkung Hövelhof sowie ganz oder teilweise die Flurstücke 65, 197, 308, 309, Flur 9, Gemarkung Hövelhof. Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung verbindlich dargestellt.

II. Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hövelhof unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hövelhof vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Bekanntmachungsanordnung

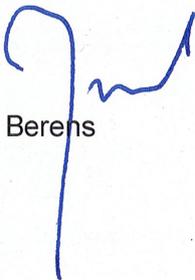
Die vorstehende, am 19.09.2019 vom Rat der Gemeinde Hövelhof, beschlossene Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 52 sowie die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 16.10.2019

Der Bürgermeister



Berens

